

Geschäftsordnung für den Beirat Neustadt (Wahlperiode 2023-2027)

Stand: 27.02.2025

Präambel

Der Beirat Neustadt verpflichtet sich zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache. Dies gilt insbesondere für seine Äußerungen schriftlicher Art, soll aber auch in seinen Sitzungen Anwendung finden.

§ 1 Beiratssitzung/Einladung

(1) Zur Beiratssitzung lädt das Ortsamt im Einvernehmen mit den Sprecher*innen und dem Koordinierungsausschuss des Beirats ein. Wenn das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet die Sprecher*in.

(2) Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Beirats und die sachkundigen Bürger*innen in der Regel schriftlich und in Textform eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen spätestens drei Tage vorher. Elektronische Übermittlungswege sind möglich.

(3) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

(4) Die Einladung ist der Aufsichtsbehörde und den Bürgerschaftsfraktionen zur Kenntnis zu geben. In geeigneter Weise ist auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung und der vorgeschlagene Zeitablauf ist den Mitgliedern des Beirats mit der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben. In der Anlage sind die eingegangenen Anträge für die Sitzung aufzulisten.

(2) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Beiratsmitgliedern dem Ortsamt bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung mitgeteilt wurden, sind zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

(3) Jeder Verhandlungsgegenstand muss gesondert bezeichnet sein. Ein Tagesordnungspunkt soll jedes Mal lauten „Stadtteilangelegenheiten“ und in der Regel als zweiter TOP aufgerufen werden. Er beinhaltet:

- „Wünsche und Anregungen der Bürger*innen“. Hier können Bürger*innen von ihrem Recht Gebrauch machen, mündlich oder schriftlich Anträge gemäß § 6 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) (Bürgerantragsrecht) an den Beirat zu stellen. Dieser Teil des Tagesordnungspunktes soll regelmäßig auf 30 Minuten begrenzt sein. Sollte diese Zeit nicht ausreichen, sollte vom Beirat die Fortsetzung der Entgegennahme und ggf. Beratung dieser Anträge zum Ende der Sitzung ermöglicht werden.
- Berichte der Beiratssprecher*innen
- Berichte des Ortsamtes.

(4) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.

(5) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.

(6) Anträge der Parteien/Wählervereinigungen, die keine vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte betreffen, sind vor Beginn der Sitzung nur dann einzubringen, wenn die Sache so dringend ist, dass sie sofort behandelt werden muss. Die Anträge sind schriftlich (eine Ausführung für das Ortsamt, je eine Ausführung für jede Fraktion) zu Beginn der Sitzung vorzulegen. Der Beirat hat darüber zu beschließen, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

(7) Anfragen der Parteien/Wählervereinigungen zu Sachthemen, die dem Ortsamt rechtzeitig vor der Sitzung formlos mitgeteilt wurden, sollen in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Ortsamtes“ beantwortet werden.

§ 3 Leitung und Durchführung der Sitzung

(1) Die Ortsamtsleitung oder die Vertretung der Ortsamtsleitung leitet die Sitzungen. Sie hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall kann auf Beschluss des Beirats die Beiratssprecher*in die Sitzungen leiten. Ist auch diese verhindert, kann die stellvertretende Beiratssprecher*in die Sitzungen leiten. Die Beiratssprecher*in sowie die stellvertretende Beiratssprecher*in behalten das Stimmrecht.

(2) Die Sitzungsleitung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür stehen ihr als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache sowie die Entziehung des Wortes zu.

(3) Die Sitzungsleitung und der Beirat haben das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

(4) Bei Unklarheiten in der Handhabung der Geschäftsordnung wird die Beiratssitzung unterbrochen. In diesem Fall tritt der Geschäftsordnungsausschuss zusammen, der sich aus je einer Vertreter*in der im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen sowie der Sitzungsleitung zusammensetzt.

§ 4 Worterteilung

(1) Wortmeldungen nimmt die Sitzungsleitung entgegen. Sie führt dazu eine Redeliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Redeliste erteilt.

(3) Wer erklärt, über den Verhandlungsgegenstand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort.

(4) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort unmittelbar im Anschluss an den letzten Redebeitrag zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch noch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung erteilt werden.

(5) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.

(6) Der Jugendbeirat / Das Jugendforum Neustadt hat ein ständiges Rederecht.

(7) Wortmeldungen aus der Bevölkerung sind außer zu den Tagesordnungspunkten „Genehmigung der Tagesordnung“, „Genehmigung des Protokolls“ und zu „Verschiedenes“ zu jedem Tagesordnungspunkt zulässig. Es sollen jedoch zunächst die Beiratsmitglieder gehört werden. Der Beirat kann durch Beschluss das Rederecht ausschließen oder beschränken.

§ 5 Anträge

(1) Der Beirat beschließt auf Antrag eines Beiratsmitgliedes oder des Jugendbeirats/Jugendforums. Die Sitzungsleitung nimmt die Anträge entgegen und leitet die Abstimmung.

(2) Nach Möglichkeit sollen Anträge der Parteien rechtzeitig dem Ortsamt in schriftlicher oder in Text-Form vorliegen (Vermeidung von Tischvorlagen).

(3) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagung oder Schluss der Aussprache bzw. Schließen der Redeliste sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur eine Redner*in dafür und eine Redner*in dagegen das Wort.

(4) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Behandlung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten der Antragsteller*in von der Protokollführer*in verzeichnet.

(5) Bürger*innen können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. Diese sind binnen 6 Wochen vom Beirat zu beraten. Das Beratungsergebnis ist danach der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich oder in Textform vom Ortsamt mitzuteilen.

§ 6 Abstimmung

(1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen.

(3) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(4) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses

a) für unbestimmte Zeit

b) für bestimmte Zeit,

2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen,

3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrages entfallen gegebenenfalls die folgenden. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Aussprache voraus.

(5) Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.

(6) Eine getrennte Abstimmung kann beantragt werden, wenn ein Antrag, über den abgestimmt werden soll, sich auf mehrere Themen bezieht oder sich in mehrere Teile aufgliedern lässt, von denen jeder einen eigenen Sinngehalt besitzt.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist jeweils am Anfang der Sitzung festzustellen.

(2) Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.

(3) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird.

(4) Der Beirat kann für die Fachausschüsse einen Beschlussrahmen gemäß § 23 (2) BeirOG beschließen. Mehrheitlich gefasste Beschlüsse der Fachausschüsse kommen Beschlüssen des Beirates gleich.

§ 8 Beschlüsse im Umlaufverfahren

(1) Ist eine ordentliche Beratung von Sachverhalten im Beirat bzw. in den jeweils zuständigen Ausschüssen aus zeitlichen oder anderen organisatorischen Gründen nicht möglich, kann das Ortsamt einen Beschluss im Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Entscheidung über den zu beratenden Gegenstand dringend erforderlich ist.

Dabei wird der zu entscheidende Sachverhalt unter Angabe einer angemessenen Rückmeldefrist per E-Mail oder in schriftlicher Form an die Mitglieder des Beirates bzw. des fachlich zuständigen Ausschusses übermittelt.

(2) Eine Entscheidung in der Sache kommt zustande, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates bzw. des Ausschusses innerhalb der Rückmeldefrist an der Abstimmung beteiligt haben. Die Abgabe des Votums erfolgt per E-Mail oder in schriftlicher Form gegenüber dem Ortsamt. Das Ortsamt informiert anschließend über das Zustandekommen des Beschlusses.

(3) Ein Umlaufverfahren wird nicht durchgeführt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirates oder Ausschusses dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(4) Der Beschluss im Umlaufverfahren ist auf der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung des Beirates oder zuständigen Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Wahlverfahren

(1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.

(2) Die Wahl der Sprecher*in und der stellvertretenden Sprecher*in erfolgt gemäß § 17 Abs. 4 des BeirOG.

(3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Sitzungsleitung zu ziehende Los.

§ 10 Sitzungsniederschrift/Beschlussprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Protokollführung hiervon abweichend durch Beschluss des Gremiums geregelt werden.

(3) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Sitzungsleitung, Protokollführung, anwesende Beiratsmitglieder und Referent*innen, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Mit Ausnahme der namentlich aufgeführten Beiratsmitglieder, Sitzungsleitung, Protokollführung und Referent*innen, Bürgerantragsteller*innen sowie Vertreter*innen von Interessenverbänden enthält das Protokoll keine persönlichen oder personenbezogenen Daten.

(4) Über Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Protokolle der übrigen Sitzungen berichten über den Hergang der Sitzung im Wesentlichen, über Beschlüsse jedoch wörtlich. Der Begriff „Hergang“ ist eng auszulegen.

(5) Das Protokoll weist auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzustellen sind.

(6) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden

(7) Das Protokoll ist von der Sprecher*in des Beirates und von der Ortsamtsleitung sowie von der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

(8) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nach der Versendung in schriftlicher oder in Text-Form die Beiratsmitglieder innerhalb von 14 Tagen keine Einwendungen erhoben haben. Im Falle von Einwendungen werden diese auf der nächstmöglichen Beiratssitzung behandelt

und das Protokoll in dieser Sitzung genehmigt. Einwendungen werden im Einvernehmen, gegebenenfalls durch Berichtigung des Protokolls erledigt.

§ 11 Ausschussarbeit

(1) Sofern Ortsamtsleitung und ihre Vertretung an der Leitung von Ausschusssitzungen gehindert sein sollten, leitet auf Beschluss des Ausschusses die Ausschusssprecher*in oder deren Stellvertreter*in die Ausschusssitzungen. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten ansonsten für die Ausschüsse entsprechend. Neben der Ortsamtsleitung können in Absprache mit den Ausschusssprecher*innen bedarfsweise auch die kommunalen Sachbearbeiter*innen in Vertretung Ausschüsse leiten. Dies gilt auch für die Leitung des Koordinierungsausschusses (s. § 12).

(2) Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. Die nach § 23 (4) und (5) BeirOG nicht dem Beirat angehörenden Ausschussmitglieder (sachkundige Bürger*innen) können sich gegenseitig in der Ausschussarbeit vertreten. Unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten sachkundigen Bürger*innen die Zahl der Mitglieder des Beirats nicht übersteigt, können sachkundige Bürger*innen auch Beiratsmitglieder vertreten.

(3) Die nach § 23 (4) und (5) BeirOG in die Ausschüsse gewählten Mitglieder sind zu Beginn der ersten Sitzung gem. § 21 BeirOG zu verpflichten. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gem. § 4 BeirOG sind vom Ortsamt zu prüfen.

(4) Das Protokoll und die vor und während der Ausschusssitzung verteilten Unterlagen sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie den Vertreter/innen nach § 23 (4) und (5) BeirOG zuzusenden.

§ 12 Koordinierungsausschuss

(1) Der Koordinierungsausschuss bespricht mit der Ortsamtsleitung die den Beirat betreffenden Vorgänge und entscheidet über Verfahrensfragen für die weitere Behandlung.

(2) Alle Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Bei Nichteinstimmigkeit ist der zuständige Fachausschuss oder der Beirat mit der Angelegenheit zu befassen.

(3) Über die Tätigkeit des KoA ist ein kurzes Beschlussprotokoll anzufertigen. Es wird allen Beirats- und Ausschussmitgliedern zeitnah zugesandt.

(4) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen.

(5) Dem KOA gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Beiratssprecher*innen
- je eine Vertreter*in der im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen; Vertreter*innen im Koordinierungsausschuss können nur gewählte Beiratsmitglieder sein.

§ 13 Aufgaben der Sprecher*in

- (1) Die Sprecher*in vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und vor der Deputation (§ 26 (2) BeirOG) entsprechend der Beschlusslage im Beirat.
- (2) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Sprecher*in berichtet dem Beirat über die Sitzung der Beirätekonferenz unverzüglich.
- (4) Im Falle der Verhinderung der Sprecher*in nimmt deren Aufgaben die stellvertretende Sprecher*in wahr. Sind beide an der Wahrnehmung der Aufgabe gehindert, bestimmt der Koordinierungsausschuss ein anderes Beiratsmitglied zu deren Vertreter*in.

Anlage 1

Verpflichtung

Vor der Unterzeichnerin / dem Unterzeichner erschien heute zur Verpflichtung gemäß § 19 und § 21 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (Beiräteortsgesetz/BeirOG) vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130) zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 12. November 2024 (Brem.GBl. S. 1028),

Herr/Frau (*Vorname, Nachname*)

im weiteren „Beiratsmitglied“ genannt.

Das Beiratsmitglied wurde zur gewissenhaften Tätigkeit und besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 Abs. 2, § 204 und § 353 b StGB sowie § 23 und 24 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, 131) wurde hingewiesen.

Das Beiratsmitglied wurde weiter darauf hingewiesen, dass auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit über dabei bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren ist und ohne Genehmigung auch keine gerichtlichen und außergerichtlichen Aussagen und Erklärungen abgegeben werden dürfen.

Das Beiratsmitglied hat diese Erklärung, nachdem sie vorgelesen wurde, zum Zeichen der Genehmigung unterzeichnet und bestätigt damit gleichzeitig, eine Abschrift erhalten zu haben.

Bremen, den

.....
Ortsamtsleiterin/Ortsamtsleiter

.....
Beiratsmitglied

Anlage 2

Verfahren zur Wahl einer Ortsamtsleitung

- (1) Die Ausschreibung der Stelle einer hauptamtlichen Ortsamtsleitung erfolgt rechtzeitig nach Abstimmung mit dem Beirat durch die Aufsichtsbehörde. Der Beirat wird über die notwendigen Verfahrensschritte durch die Aufsichtsbehörde in einer nichtöffentlichen Sitzung informiert. Erläutert werden ebenso die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder im Stellenbesetzungsverfahren. Der Beirat entscheidet, ob für eine Vorauswahl eine Auswahlkommission eingesetzt werden soll sowie über deren Besetzung.
- (2) Die Bewerbungen sind an die Aufsichtsbehörde zu adressieren. Die Bewerber/innen erhalten von der Aufsichtsbehörde eine Eingangsbestätigung.
- (3) Die Aufsichtsbehörde prüft die Einhaltung der formalen Ausschreibungsvoraussetzungen. Soweit ein öffentliches Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde oder dem Land Bremen besteht, fordert die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Personalakten an. Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und der angeforderten Personalakten der Bewerberinnen und Bewerber fertigt die Aufsichtsbehörde eine zusammenfassende Übersicht und erstellt eine Übersicht zum Anforderungsprofil der Stellenausschreibung.
- (4) Alle vorliegenden Bewerbungsunterlagen werden allen Beiratsmitgliedern zur Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt, damit diese eine selbstständige Eignungseinschätzung für ihre Wahlentscheidung vornehmen können. Die Einsichtnahme wird durch die Aufsichtsbehörde dokumentiert. Die Einsichtnahme aller Unterlagen ist verpflichtend. Der Beirat entscheidet in einer nichtöffentlichen Sitzung, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung in den Beirat eingeladen werden sollen. Die Sitzung leitet die Ortsamtsleitung oder die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist nachvollziehbar mit Begründung in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.
- (5) Die Aufsichtsbehörde lädt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach Terminabstimmung zur öffentlichen Beiratssitzung ein.
- (6) Unmittelbar vor der öffentlichen Beiratssitzung findet eine weitere nichtöffentliche Beiratssitzung statt, um noch bestehende offene Verfahrensfragen klären zu können. In das Protokoll dieser Sitzung wird aufgenommen, dass sich alle Beiratsmitglieder einen umfassenden Überblick über alle Bewerbungen verschafft haben. Weiterhin sind Beschlüsse zur Befragung der Bewerberinnen und Bewerber zu treffen.
- (7) Die Leitung der öffentlichen Sitzung des Beirates erfolgt durch die Aufsichtsbehörde. Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass alle Bewerberinnen oder Bewerber vergleichbare Fragen erhalten. Dabei sollen zu Beginn einer jeden Vorstellung den Bewerberinnen und Bewerbern von der Sitzungsleitung Fragen zum beruflichen Werdegang und zur Bewerbungsmotivation gestellt werden. Anschließend erhalten die Mitglieder des Beirates die Möglichkeit, ihre Fragen an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass Rückfragen aufgrund der Ausführungen der Bewerberinnen und Bewerber möglich sind. Zusätzlich können Fragen aus dem Publikum an die Bewerberinnen und Bewerber gestellt werden, wenn der Beirat dies beschließt.

- (8) Nach Abschluss der Vorstellungen wird die öffentliche Sitzung zur Beratung unterbrochen.
- (9) Im Anschluss wird die Sitzung mit der Wahl der Ortsamtsleitung gemäß § 35 Abs. 2 BeirOG öffentlich fortgesetzt.
- (10) Für die geheime Wahl werden von der Aufsichtsbehörde vorbereitete Stimmzettel ausgegeben. Für den Fall, dass nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl steht, sind Stimmzettel auszugeben, die es ermöglichen, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt (§16 Abs. 1 Satz 3 BeirOG). Sind gleichviel Ja- und Nein-Stimmen abgegeben worden, oder sind mehr Nein- als Ja-Stimmen abgegeben worden, ist der Wahlvorgang nach einer Unterbrechung zu wiederholen. Gibt es jetzt immer noch kein Ergebnis, erfolgt nach einer Unterbrechung ein dritter Wahlgang. Sollte es auch danach kein Ergebnis geben, wird das Verfahren abgebrochen.
- (11) Für den Fall, dass mehrere Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stehen, sind Stimmzettel auszugeben, die nur die Möglichkeit bieten, den Namen eines Bewerbers oder einer Bewerberin anzukreuzen (positive Stimmenabgabe). Jedes Beiratsmitglied hat nur eine Stimme. Keine Stimmausgabe bedeutet Enthaltung. Entfallen auf Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Anzahl Stimmen, ist nach einer Unterbrechung der Wahlgang zu wiederholen. Sollte es auch hier keine Entscheidung geben, erfolgt ein dritter Wahlgang. Kann sich in drei Wahlgängen keine Bewerberin oder kein Bewerber durchsetzen, wird das Verfahren von der Aufsichtsbehörde abgebrochen.
- (12) Liegt das Ergebnis der Wahl vor, wird die Aufsichtsbehörde die Berufung der vom Beirat gewählten Ortsamtsleitung durch den Senat entscheidungsreif vorbereiten.
- (13) Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl einer ehrenamtlichen Ortsamtsleitung werden vom Beirat vorgeschlagen. Die Vorschläge sind der Aufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor der öffentlichen Sitzung zur Wahl der ehrenamtlichen Ortsamtsleitung bekanntzugeben. Im Übrigen sind die Absätze 7 bis 12 für die Wahl der ehrenamtlichen Ortsamtsleitungen entsprechend anzuwenden.